

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

SZS Servicezentrum Sport

Beteiltigt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Betreff:

Redaktionelle Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Sportstätten

Beratungsfolge:

21.09.2022 Sport- und Freizeitausschuss
19.10.2022 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl
20.10.2022 Bezirksvertretung Haspe
20.10.2022 Bezirksvertretung Hohenlimburg
26.10.2022 Bezirksvertretung Hagen-Nord
27.10.2022 Haupt- und Finanzausschuss
02.11.2022 Bezirksvertretung Hagen-Mitte
10.11.2022 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen stimmt den redaktionellen Änderungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Sportstätten aus der Sportpauschale zum 01.01.2023 zu.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Mit dieser Richtlinie erhalten Vereine Zuschüsse zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Sportanlagen. Am 27.03.2014 hat der Rat der Stadt Hagen beschlossen, hierfür aus der Sportpauschale jährlich 75.000 € zur Verfügung zu stellen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf den Haushalt

1.2 Investive Maßnahme in Euro

Teilplan:	4210	Bezeichnung:	Sportstätten- und Förderung			
Finanzstelle:	5.000.240.740	Bezeichnung:	Investitionszuschüsse an Vereine			
Finanzposition:	781800	Bezeichnung:				
Finanzposition	Gesamt	2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlung (+) 781800		75.000 €	75.000 €	75.000 €	75.000 €	75.000 €
Eigenanteil		0	0	0	0	0

Die Finanzierung ist im laufenden Haushalt bereits eingeplant/gesichert.

2. Rechtscharakter

- Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges

gez.

Eric O. Schulz
Oberbürgermeister

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Henning Keune
Technischer Beigeordneter
gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Investitionsmaßnahmen
an vereinseigenen Sportstätten
aus der Sportpauschale

1. Zuwendungszwecke

Die Stadt gewährt aus Mitteln der Sportpauschale nach Maßgabe dieser **Richtlinie** Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Anlagen.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Vereine mit eigenem Besitz.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähige Baumaßnahmen an Sportstätten im Sinne der Ziffer 1 sind:
 - 2.1.1 Neubaumaßnahmen
Als solche gelten
 - a) die erstmalige Errichtung von Sportstätten
 - b) die bauliche Erweiterung bestehender Sportstätten zur Schaffung zusätzlicher sportlicher nutzbarer Flächen und Räume.
 - 2.1.2 Umbau von bisher nicht sportlich genutzten Flächen und Räumen, sofern sie für sportliche Nutzungszwecke baulich umgestaltet bzw. hergerichtet werden.
 - 2.1.3 Erwerb und ggf. bauliche Herrichtung von Sportstätten und sonstigen baulichen Anlagen zur sportlichen Nutzung.
 - 2.1.4 Modernisierungsmaßnahmen
 - 2.1.4.1 Als Modernisierungsmaßnahmen im Sinne dieser **Richtlinie** gelten bauliche Maßnahmen zur Verbesserung, notwendigen Änderung oder Erweiterung der sportlichen Nutzung, durch die
 - a) der Gebrauchswert oder die Multifunktionalität der Sportstätte nachhaltig erhöht bzw. erreicht wird,
 - b) die fachlichen Anforderungen von DIN / EN Normen bzw. anderen technischen Regelwerken erfüllt werden oder
 - c) zwingende Vorgaben nationaler / internationaler Verbände zur Aufrechterhaltung und / oder Verbesserung des Hochleistungstrainings sowie der Möglichkeiten für Wettkämpfe entsprochen wird.

- 2.2 Nicht förderfähige Maßnahmen sind Baumaßnahmen,
- 2.2.1 die ausschließlich der Erfüllung von Verkehrssicherungsverpflichtungen der Betreiber von Sportstätten dienen oder die ausschließlich durch neue oder angehobene staatliche Umweltstandards verursacht werden, insbesondere Maßnahmen zu Lärm- und Bodenschutz,
- 2.2.2 in Reitsportanlagen, deren mögliche Förderung im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen liegt,
- 2.2.3 in Luftsportanlagen, sofern diese der Infrastruktur und der Sicherheit des Luftverkehrs dienen und deren mögliche Förderung im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen liegt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser **Richtlinie** sind ausschließlich Vereine mit vereins-eigenen Anlagen, die auch Mitglied im Stadtsportbund Hagen sind und die daraus resultie-renden Verpflichtungen erfüllt haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Grundlegende Voraussetzungen
 - a) Nachweis der Notwendigkeit der Baumaßnahme,
 - b) Nachweis der ausreichenden und langfristigen Auslastung der Anlage
- 4.2 Weitere Voraussetzungen
 - 4.2.1 Einhaltung der sportfachlichen erforderlichen baulichen Anforderungen für alle Sportstättentypen gelten grundsätzlich die baulichen Anforderungen, die nach DIN / EN Normen oder anderen technischen Regelwerken, insbesondere der Sportfach-verbände zwingend vorgeschrieben sind bzw. die Anforderungen, die aufgrund der vorgesehenen sportlichen Nutzung erforderlich sind.
 - 4.2.2 Einhaltung immissions-, naturschutzrechtlicher und sonstiger Rechtsvorschriften Sie ist bei der vorgesehenen und erforderlichen Auslastung von Sportstätten und sonstigen Einrichtungen nach Ziffer 1 durch den Betreiber zu gewährleisten.
 - 4.2.3 Einhaltung von Mindestnutzungsfristen bei Modernisierungsmaßnahmen nach Ziffer 2.1.4 an Sportstätten nach Ziffer 1 sind grundsätzlich nach Ablauf einer Nut-zungszeit von 15 Jahren (erneut) zuwendungsfähig. Abweichend hiervon können kürzere Mindestnutzungsfristen als ausreichend anerkannt werden, sofern Bau-maßnahmen am gegebenen Standort wegen unabewisbarer Notwendigkeit zur Änderung oder Erweiterung der bisherigen sportlichen Nutzung von Sportstätten nach Nr. 1.1 oder wegen zwingender Vorgaben nationaler / internationaler Sportverbände zu räumlichen / technischen Bedingungen für Hochleistungstraining und / oder Wettkämpfe erforderlich werden. Dies gilt auch im Falle geänderter staatlicher Sicherheitsvorschriften (z. B. zum Brandschutz) bzw. allgemein anerkannter technischer Regelwerke zur Sicherheit des Hochleistungstrainings und / oder Wettkämpfe.

5. Art und Umfang, Höhe und Auszahlungsverfahren der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird zur Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung) des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und zwar mit maximal 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens mit einem Betrag von **15.000 Euro**.

Der Sport- und Freizeitausschuss behält sich, abweichend von dieser Regelförderung, Einzelfallentscheidungen vor.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in der Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1 Allgemeine Regelungen

a) Zuwendungsfähig sind die tatsächlich zu erwartenden angemessenen Ausgaben. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Ausgaben, die aus Gründen der Nachhaltigkeit, zur Umsetzung behindertengerechter Maßnahmen oder zur Verwirklichung mädchen- und frauengerechten Sportstättenbaus notwendig sind. Sie sind bei Baumaßnahmen nach der entsprechenden DIN nachzuweisen.

b) Bürgerschaftliches Engagement kann in der Form freiwilliger und unentgeltlicher Arbeit als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Dafür gelten folgende Vorgaben:

Pro geleistete Arbeitsstunde können bis zu 15 € angesetzt werden. Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Arbeitsleistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 15 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Die geleisteten Arbeitsstunden sind durch einfache vom Leistungserbringer unterschriebene Stundennachweise zu belegen. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von einem Vertreter / einer Vertreterin des Zuwendungsempfängers im Antrag und Verwendungsnachweis gegenzuzeichnen.

c) Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählt nicht die nach § 15 Umsatzsteuergesetz abziehbare Vorsteuer.

5.4.2 Zu berücksichtigende Einnahme

Zweckgebundene Spenden - auch Sachspenden sind grundsätzlich als Einnahmen zu berücksichtigen.

5.4.3 Im Falle des Ersatzneubaus und Wiederaufbaus sind der Verkehrswert der bestehenden Sportstätte (abzgl. des Bodenwertes) bzw. Verkaufserlöse oder Entschädigungs- / Versicherungsleistungen Dritter als Einnahmen zu berücksichtigen.

5.5 Auszahlungsverfahren

Im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel erfolgt die Auszahlung der Zuwendung in einer Summe im Jahr der Antragstellung. Die Aufteilung der Fördersumme über mehrere Haushaltsjahre ist nicht möglich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Für die Bewilligung und die Verwendung des Zuschusses gelten die Regelungen der Allgemeinen Zuschussrichtlinie der Stadt Hagen in Verbindung mit der Zuschussrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Sportstätten aus der Sportpauschale in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Allgemeine Zuschussrichtlinie der Stadt Hagen, die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Sportstätten aus der Sportpauschale und der Zuwendungsbescheid sind vom Antragsteller schriftlich anzuerkennen.

- 6.2 Dauer der Zweckbindung

Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die geförderte Sportstätte bzw. die geförderten Sportstättenteile für die Dauer von 15 Jahren zweckentsprechend nach Ziffer 1 genutzt werden.

- 6.3 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig entsprechend dem festgelegten Fördersatz.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis 31.05. eines Jahres beim Servicezentrum Sport zu stellen. Antragsvordrucke sind beim Servicezentrum Sport oder im Internet erhältlich.

Es können nur solche Anträge berücksichtigt werden, bei denen mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.

- 7.2 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung zu erbringen und dem Servicezentrum Sport vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

Servicezentrum Sport

Verwaltungsgebäude, Freiheitstr. 3, 58119 Hagen

Auskunft erteilt

Frau Lüthi, Zimmer 209

Tel. 02331 207 5105

Fax. 02331 207 5115

E-Mail angelika.luethi@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

SZS/4,

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

I. Zuwendung der Stadt Hagen

1. Bewilligung

Auf Ihren Förderantrag vom

bewillige ich Ihnen:

Für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von
abweisbarer Mehrkosten.

(in Buchstaben: 00/100 Euro)

EUR einschließlich unvorhersehbarer und / oder un-

Nach der Allgemeinen Zuschussrichtlinie und der Zuschussrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Sportstätten, die Bestandteil dieses Bescheides sind, behält sich die Stadt Hagen ein umfangreiches Prüfrecht hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Verwendung der Mittel vor.

Die Richtlinie kann auf der Internetseite der Stadt Hagen, Servicezentrum Sport, eingesehen werden.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE23 450 500 01 0100 000 444

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass der Zuschuss über einen Zeitraum von 15 Jahren zweckentsprechend zu verwenden ist.

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in Form der

- Anteilfinanzierung in Höhe von 50 v. H., jedoch höchstens mit einem Betrag von 15.000 €
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

in Höhe von EUR

als

- Zuschuss

gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

gem. dem Antrag beigelegte Angebote und Kostenaufstellungen

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 20	:	EUR
Im Haushaltsjahr 20	:	EUR
Im Haushaltsjahr 20	:	EUR

6. Auszahlung

Bitte bestätigen Sie mit beigefügtem Antwortschreiben, dass Sie den Zuwendungsbescheid, die Allgemeinen Zuschussrichtlinien sowie die Richtlinie zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Sportstätten inhaltlich anerkennen.

Bitte erklären Sie auch, dass Sie keine Rechtsmittel gegen den Zuwendungsbescheid einlegen werden, damit dieser eine schnellere Bestandskraft erlangt.
Erst nach Eingang Ihrer Antwort ist es möglich, den Zuschuss auf das vom Antragsteller benannte Konto zur Zahlung anzuweisen.

Der bewilligte Zuschuss wird grundsätzlich nur auf formlosen, schriftlichen Abruf ausgezahlt. Aus diesem Grund bitte ich Sie, schriftlich zu bestätigen, dass der Zuschuss für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird. Eine Auszahlung der Mittel erfolgt erst mit der Bestätigung, dass vorrangige Mittel nicht zur Verfügung stehen bzw. verbraucht sind.

Wird der Zuschuss nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zweckentsprechend verwendet, liegt ein vorzeitiger Mittelabruf vor. Der ausgezahlte Zuschuss ist dann vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zur zweckentsprechenden Verwendung zu verzinsen; jährlich mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 – GV. NRW S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 – GV. NRW S. 498).

Bei künftigen Änderungen der Zinsregelung in § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt dies ab Datum des Inkrafttretens.

Entsprechende Belege über die Verwendung der Zuschussmittel sind mir innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen. Grundsätzlich sind die Belege im Original vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist beizufügen.

Sollte festgestellt werden, dass finanzielle Zuwendungen zu Unrecht geleistet wurden, behält sich die Stadt Hagen die Möglichkeit der Rückforderung vor.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Maßnahme ist vom bis durchzuführen.
 2. Für den Fall, dass Ihnen über diesen Zuschuss hinaus weitere Deckungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, behält sich die Stadt Hagen ein Rückforderungsrecht der bewilligten Mittel vor. In diesem Falle wird der Rückforderungsbetrag derzeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.
Im Falle der Erhöhung der Deckungsmittel und treten neue Deckungsmittel hinzu, wird die Ermäßigung der Zuwendung gemäß Ziffer 6.2.1 der Zuschussrichtlinie festgelegt.
 3. Besondere Nebenbestimmungen ergeben sich im Einzelfall aus der geltenden Richtlinie.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Henning Keune
Technischer Beigeordneter

Anlagen

Formular für die Anerkennung des Zuwendungsbescheides Verwendungs-nachweis

Verein _____

Datum _____

Stadt Hagen
Postfach 4249
58042 Hagen

Zuwendungsbescheid vom _____ über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Sportstätten aus der Sportpauschale für

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich den Erhalt des o. g. Zuwendungsbescheides.

Ich erkläre mich mit den darin und in der Allgemeinen Zuschussrichtlinie bzw. der Richtlinie zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Sportstätten enthaltenen Voraussetzungen für die Bewilligung und Verwendung des Zuschusses einverstanden und erkläre, dass ich keine Rechtsmittel gegen den Zuwendungsbescheid einlegen werde.

Mit freundlichen Grüßen